

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 136/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Herr Schmitz Verfasser/in: Herr Stappen		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				23.03.2026	

TOP	Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 83 GO NRW zur Erfüllung beauftragter Leistungen der Wirtschaftsförderung
------------	--

Beschlussvorschlag

Den erheblichen außerplanmäßigen Ausgaben in 2026 im Bereich der Produktgruppe 150.010 „investive Projektkosten Wirtschaftsförderung“ i.H.v. 85.000€ wird gem. § 83 GO NRW zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Beauftragung städtebaulicher Leistungen betreffend das Vorhaben „ehemaliger Sportplatz Kenten“.

2. Sachverhalt

Mit Beschluss der Vorlage **179 / 2025 „Vorstellung eines Nutzungskonzeptes für den ehem. Sportplatz im Stadtteil Kenten – Planungskonzept“** im Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderung- und Strukturwandelausschuss vom 26. Mai 2025, wurde die Verwaltung beauftragt, die Einleitung eines Bauleitverfahrens vorzubereiten.

Unter Punkt 4 „Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz“ heißt es in der Vorlage:

Die Kosten für das Bauleitverfahren sind im Doppelhaushalt 25 / 26 nicht veranschlagt. Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung werden die benötigten Mittel i.H.v. ca. 42.000€ im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Die damalige Kostenschätzung für das Bauleitverfahren beruhte auf Annahmen und Erfahrungswerten. Zusätzlich zu dem allgemein zu beobachtenden Kostenanstieg ergab sich im Laufe der Vorbereitung des Verfahrens die Notwendigkeit der Beauftragung weiterer Leistungsbausteine, die im Rahmen des Projektes durchgeführt werden müssen. Somit belaufen sich die tatsächlich veranschlagten Kosten des Verfahrens auf 85.000€.

Die abweichenden Beträge welche als notwendig angegeben sind, beziehen sich auf zwingend notwendige fachplanerische Gutachten, welche im Prozess zu beauftragen sind.

Es bedarf in diesem Kontext neben der Grundleistungen des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans die Erstellung von Gutachten zu:

- Versickerung
- Immissionsschutz
- Verkehrs
- Umweltbericht

Dass nun eine Beschlussvorlage zu außerplanmäßigen Ausgaben vorliegt, ist speziell dadurch zu begründen, dass die zu beauftragenden Leistungen entgegen der Annahmen im vergangenen Jahr, als investive Kosten einzuplanen und zu verausgaben sind.

Die Verwaltung sieht vor, die notwendigen Mittel durch das Sachkonto **I111501-01 Grunderwerb Gewerbegebiete** ebenfalls Kostenträger 150.010 bereitzustellen bzw. zu decken.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind entsprechende Gutachten notwendig und einzuholen. Es wurden Vergleichsangebote eingeholt, sodass dargelegt werden kann, dass der bezifferte Betrag unter den Gegebenheiten

angemessen ist.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gem. Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich um eine erheblich außerplanmäßige Auszahlung. Zuständig für die Zustimmung zu dieser erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung ist gem. § 83 GO der Rat.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei dem Investitionskonto I111501-01 Grunderwerb Gewerbegebiete.

Es entstehen bei Umsetzung des erforderlichen Planungsrechtes vermarktbare Flächen in einer Größenordnung von ca. 8.500 m². Bei Verkauf kann ein nicht unerheblicher bilanzieller Gewinn in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Umsetzung für die Folgejahre verzeichnet werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Da die Kreisstadt Bergheim diese Fläche selbst vermarkten würde, werden höchste Ansprüche im Hinblick auf das Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Bergheim gestellt. Der Schutz und der Erhalt des Freiraums wurden bereits im bisherigen Prozess berücksichtigt.

6. Bürgerbeteiligung

Erfolgt durch die einzuleitende Bauleitplanung /Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan).

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Ein Monitoring erfolgt fortlaufend.